

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 31 SGB IX Leistungsort



Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.



Gesetzestext

§ 31 SGB IX Leistungsort

¹Sach- und Dienstleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können. ₂Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können im grenznahen Ausland auch ausgeführt werden, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erforderlich sind.



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung
2.	Voraussetzungen



1. Rechtliche Einordnung

§ 31 SGB X definiert die Voraussetzungen bzw. Ausnahmen, unter welchen u. a. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Ausland erbracht werden dürfen. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung.

2. Voraussetzungen

- (1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können nur gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches hat (§ 30 SGB I).
- (2) Unter den Begriff Sachleistungen sind auch Dienstleistungen zu subsumieren, ausgenommen sind allerdings Geldleistungen.
- (3) Als Grundlage für die Entscheidung über die Leistungserbringung im Ausland, ist eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen. Im Rahmen dieser Prüfung sind sowohl die gemäß § 31 Satz 1 SGB IX geforderte vergleichbare Qualität und Wirksamkeit zu beurteilen, als auch der Preis.

Wirtschaftlichkeitsprüfung

(4) Die Möglichkeit, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch im grenznahen Ausland zu gewähren, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit erforderlich sind, ist nicht auf Länder der Europäischen Union beschränkt.

Grenznahes Ausland

BA Zentrale, GR4 Stand: 20.12.2017